

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 1998 S. 43) erlässt die Gemeinde Waakirchen folgende

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Grabstättengebühren

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden nachstehende Gebühren erhoben:

	<u>Laufzeit 15 Jahre</u>	<u>jährlich</u>
Wahlgrab-Breite 1,0 m	210,00 €	14,00 €
Wahlgrab-Breite 2,0 m	420,00 €	28,00 €
Wahlgrab sonstige Breiten pro cm Breite	2,10 €	0,14 €
Urnengrab	165,00 €	11,00 €

- 2) Die Aufstiftungsgebühren nach Ablauf der Benutzungsfrist sind gleich den Erwerbsgebühren entsprechend der Aufstiftungsdauer.
- 3) Im Falle des § 11 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungsordnung ist eine Grabstättengebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraumes zum üblichen Nutzungszeitraum bemisst. Bei dieser Berechnung wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr berechnet.

§ 2

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

- a) bei Erdbestattungen
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Bestattung einer Person über 5 Jahre | |
| aa) mit normaler Tiefe | 410,00 € |
| bb) mit Übertiefe | 530,00 € |
- b) Bestattung einer Person unter 5 Jahre 170,00 €
- c) Urnenbestattung je Urne 170,00 €

§ 3

Leichenhausbenutzung

- 1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt:
 - a) bei einer Person über 5 Jahre 110,00 €
 - b) bei einer Person unter 5 Jahre 59,00 €
- 2) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses wird neben der Bestattungsgebühr erhoben.

§ 4

Ersatz von Kosten und Auslagen

Im Übrigen werden für sonstige erbrachte Leistungen die entstandenen Selbstkosten und Auslagen berechnet.

§ 5

Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit

- 1) Zahlungspflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der in dieser Satzung festgelegten Gebühren gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag für die Leistung erteilt hat,
 - c) für die Grabstättengebühren der Grabbenutzungsberechtigte.
- 2) Entstehung der Gebührenschuld:
 - a) Die Gebührenschuld für den erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (§ 1 Abs. 1) entsteht an dem Tage, an dem die Beerdigung erfolgt.
 - b) Die Gebührenschuld für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte entsteht mit dem Tag, an dem die Verlängerung erteilt wird.
 - c) Die Gebührenschuld für die Aufstiftung eines Nutzungsrechtes (§ 1 Abs. 2) entsteht mit dem Tag der Beerdigung des zuletzt Verstorbenen.
 - d) Die Gebührenschuld für die Bestattungsgebühren (§ 2) entsteht mit dem Tag, an dem die Beerdigung erfolgt.
 - e) Die Gebührenschuld für die sonstigen Gebühren nach §§ 3 u. 4 entsteht mit dem Tage der Beerdigung.

3) Fälligkeit

Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall berechnet und vom Zahlungspflichtigen angefordert. Alle nach dieser Satzung zu leistenden Zahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach ergangener Zahlungsaufforderung zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.04.2000 der Gemeinde Waakirchen außer Kraft.

Waakirchen, den 26.10.2009

83666 Waakirchen

Hartl

1. Bürgermeister